

Statuten des Elternvereins des Erich Fried Real Gymnasiums Glasergerasse

ZVR: 521859171

Stand: Oktober 2021

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Elternverein des Erich Fried Real Gymnasiums Glasergerasse“ und hat seinen Sitz in Wien.

§2 Zweck des Vereins

Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Eltern und Schule zu unterstützen, insbesondere

1. an der Verwirklichung der Aufgaben der österreichischen Schulen im Sinne der Schulorganisation mitzuwirken,
2. die den Elternvereinen aufgrund schulunterrichtsgesetzlicher Bestimmungen übertragenen Rechte und Mitsprachemöglichkeiten wahrzunehmen,
3. die Schule, Mitglieder des Vereins sowie die Schüler*innen in schulischen Angelegenheiten zu unterstützen,
4. die erzieherischen Maßnahmen der Eltern mit denen der Schule abzustimmen,
5. bedürftige Schüler*innen gelegentlich zu unterstützen (z.B. bei Schulveranstaltungen),
6. Veranstaltungen informativer, bildender und gesellschaftlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern,
7. die für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und den Lehrer*innen und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde mit zu gestalten,
8. die Schüler*innen, auch über den unmittelbaren schulischen Bereich hinausgehend, finanziell und ideell zu fördern: z.B. Unterstützungsmaßnahmen hinsichtlich physischer und psychischer Gesundheit, sportlicher und kultureller Aktivitäten sowie Maßnahmen betreffend Klima- und Umweltschutz,
9. die Schulgemeinschaft in einer gesellschaftlichen Ausnahmesituation sowohl unmittelbar als auch mittelfristig mit gemeinsam im Elternverein abgestimmten Maßnahmen zu unterstützen.

Von der Tätigkeit des Elternvereins sind ausgeschlossen

- a) parteipolitische Angelegenheiten,
- b) regelmäßige Fürsorgetätigkeiten,
- c) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Elternvereines können Eltern und Obsorgeberechtigte der Schüler*innen sein. Für den Begriff des/der Obsorgeberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sowie des Familienrechtes anzuwenden.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Elternausschuss.

3. Die Mitgliedschaft erlischt

- wenn das Kind aus der Schule ausscheidet, bei gewählten Funktionär*innen erst mit Ablauf der Funktionsperiode,
- durch Austritt,
- aufgrund eines Beschlusses des Elternausschusses, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag durch mehr als vier Monate trotz schriftlicher Aufforderung nicht geleistet hat,
- aufgrund eines Beschlusses des Elternausschusses, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereins schädigt.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- an den Hauptversammlungen des Vereins mit beschließender Stimme teilzunehmen.
- an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- in den Elternausschuss gewählt zu werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- den Vereinszweck zu fördern.
- die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§5 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Sammlungen, Buffets u.ä. aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt.
3. An derselben Schule entrichten die Mitglieder den Mitgliedsbeitrag unabhängig von der Zahl der diese Schule besuchenden Kinder nur einmal.
4. Mehrschulabschlag: Die Höhe des Mitgliedsbeitrags errechnet sich aus dem regulären Mitgliedsbeitrag dividiert durch die Anzahl der öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen, an denen das Mitglied einen Elternvereinsbeitrag leistet.

§6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§7 Organe des Elternvereins

Die Geschäfte des Elternvereins werden besorgt

- a) von der Hauptversammlung,
- b) vom Elternausschuss,
- c) von Obfrau/Obmann, im Falle deren Verhinderung durch ihre Stellvertreter*innen,
- d) von zwei Rechnungsprüfer*innen,
- e) vom Schiedsgericht.

§8 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten zwei Monaten des Schuljahres statt.

2. Die Einladung der Mitglieder hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
3. Die Hauptversammlung ist - außer im Falle der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines - ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Alle Beschlüsse - ausgenommen über die Auflösung des Vereins - werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
5. Über die Hauptversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
6. Der Hauptversammlung obliegt die
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes der Obfrau/des Obmannes und der Kassier*in nach Anhörung der Rechnungsprüfer*innen.
 - b) Wahl des Vorstands (Obfrau/Obmann, Schriftführer*in, Kassier*in sowie deren Stellvertreter*innen), von zwei Rechnungsprüfer*innen, sowie von drei Vertreter*innen und drei Stellvertreter*innen in den Schulgemeinschaftsausschuss. In den Vorstand und den SGA können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
 - c) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für das kommende Vereinsjahr;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Statuten;
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses;
 - g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vorher schriftlich bei der Obfrau/dem Obmann eingebracht wurden.
 - h) Beschlussfassung über sonstige Anträge von Mitgliedern, wenn die Behandlung dieser Anträge von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zugelassen wird.

§9 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Ausschussmitglieder oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
2. Die Bestimmungen über die Einladung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden auch auf die außerordentliche Hauptversammlung Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können erforderlichenfalls auch die in § 8 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

§10 Elternausschuss

- a) Die Geschäfte des Elternvereins werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung ausdrücklich vorbehalten sind bzw. durch Beschluss der Obfrau/dem Obmann übertragen werden, vom Elternausschuss besorgt.
- b) Der Elternausschuss besteht aus dem Vorstand und den Klassenelternvertreter*innen. Eine Klasse kann bis zu drei Vertreter*innen in den Ausschuss wählen.
- c) Die Ausschusssitzungen werden von Obfrau/Obmann, im Falle der Verhinderung von deren Stellvertreter*in einberufen und geleitet.
- d) Der Elternausschuss ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es fünf Mitglieder schriftlich verlangen.

- e) Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens zehn Mitgliedern beschlussfähig.
- f) Der Elternausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- g) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe eines Vereinsjahres, kann der Elternausschuss bis zur nächsten Generalversammlung ein neues Mitglied in den Vorstand kooptieren.
- h) Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Ausschuss angehören.

§11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Obfrau/dem Obmann, der/dem Schriftführer*in, der/dem Kassier*in und den jeweiligen Stellvertreter*innen und höchstens drei weiteren Mitgliedern.

Die Obfrau/der Obmann

- vertritt den Verein nach außen.
- besorgt die Geschäfte des Vereins soweit sie nicht der Hauptversammlung oder durch Beschluss der Hauptversammlung oder des Elternausschusses dem Vorstand übertragen sind.
- führt den Vorsitz bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vereins.
- Bei länger währender Beschlussunfähigkeit des Elternausschusses ist die Obfrau/der Obmann verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- Im Falle der Verhinderung wird die Obfrau/der Obmann durch die Stellvertreter*in vertreten.
- Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau/des Obmannes und der Schriftführer*in. In Geldangelegenheiten unterzeichnen Obfrau/Obmann oder Kassier*in.

Dem/der Schriftführer*in obliegt die Führung und die Aufbewahrung der Protokolle und die Ausfertigung von Schriftstücken des Vereins.

Dem/Der Kassier*n obliegt die

- die Einhebung der Gelder des Elternvereins (Mitgliedsbeiträge, Spenden usw.),
- deren Verwendung nach den Beschlüssen der Vereinsorgane,
- die ordnungsgemäße Buchführung über das Vereinsvermögen,
- die Verwaltung der Vereinskonten,
- die Erstellung eines Jahresvoranschlags für das kommende Vereinsjahr,
- die Erstellung eines Jahresabschlussberichts für die Generalversammlung,
- die Überweisung von Zahlungen.

Im Falle der Verhinderung von Schriftführer*in und Kassier*in werden deren Stellvertreter*innen tätig.

Der Vorstand ist ermächtigt, im Falle von Anträgen, die nach der letzten EV-Sitzung des laufenden Schuljahres und vor Ende des laufenden Schuljahres eintreffen, Elternvereinsförderungen für Schüler*innen vorläufig zu genehmigen. Die vorläufige Genehmigung ist durch einen Beschluss des dafür laut Statuten zuständigen Elternausschusses zu bestätigen.

§12 Die Rechnungsprüfer*innen

1. Die Rechnungsprüfer*innen haben die

- widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereins aufgrund der gefassten Beschlüsse festzustellen,
- die Buchführung und alle Unterlagen zu prüfen und

- über das Ergebnis der Überprüfung alljährlich der Hauptversammlung sowie auf dessen Verlangen dem Elternausschuss zu berichten.
2. Rechnungsprüfer*innen dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

§13 Teilnahme an Elternvereinsversammlungen

Über Einladung des Elternvereinsvorstandes können auch vereinsfremde Personen (Schulleiter*in, Lehrer*innen, Schüler*innen, Schulärzt*in usw.) an den Sitzungen des Elternvereins teilnehmen. Sie haben nur beratende Stimme.

§14 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Können sich die Mitglieder des Schiedsgerichtes nicht über den Vorsitzenden einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Dieses zieht das an Jahren älteste Mitglied des Schiedsgerichts.
4. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig oder gegen die Entscheidung ist keine vereinsinterne Berufung möglich.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung ausdrücklich angeführt sein.
2. Zu einem Beschluss über die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
3. Die Hauptversammlung hat auch zu beschließen, welchen Zwecken das Vereinsvermögen zuzuführen ist.
4. Im Falle einer behördlichen Auflösung fällt das Vermögen an den Schulerhalter.